



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.35 RRB 1921/1339**
Titel **Ehemündigerklärung.**
Datum 28.04.1921
P. 419–420

[p. 419] A. Am 12. März 1921 stellt Gertrud Peter, geboren am 4. August 1903, von Luthern, Kanton Luzern, wohnhaft im Bühl 108, in Weiach, das Gesuch um Ehemündigerklärung.

Die Gesuchstellerin sei seit August 1920 schwanger und sie wünsche ihren Bräutigam, Leo Hürlimann, vor der Niederkunft noch zu heiraten.

Die Eltern der Braut haben am 12. März 1921 ihre Einwilligung zur Heirat und damit auch zur Ehemündigerklärung gegeben.

B. Der Gemeinderat Weiach enthielt sich in seiner Rückäußerung vom 21. März 1921 eines Antrages. Der Bezirksrat Dielsdorf beantragt in seinem Bericht vom 22. April 1921 Ablehnung des Gesuches der Gertrud Peter um Ehemündigerklärung. Die vom Bezirksrat Dielsdorf eingezogenen Erkundigungen lauten über beide Verlobte nicht günstig.

In Zustimmung zu dem Antrage des Bezirksrates Dielsdorf und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Gesuch der Gertrud Peter, von Luthern, Kanton Luzern, in Weiach, um Ehemündigerklärung, wird abgewiesen. // [p. 420]

II. Die Staatsgebühr beträgt Fr. 5. Sie ist mit den Ausfertigungs- und Stempelgebühren von der Gesuchstellerin zu beziehen.

III. Mitteilung an die Gesuchstellerin, unter Rückschluß von 2 Geburtsscheinen, den Gemeinderat Weiach, den Bezirksrat Dielsdorf, das Zivilstandsamt Weiach und die Direktion des Innern.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]